



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

SOC/600

Asyl- und Migrationsfonds (AMF) und Fonds für integriertes Grenzmanagement

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung
des Asyl- und Migrationsfonds**

[COM(2018) 471 final – 2018/0248 (COD)]

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines
Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds
für integriertes Grenzmanagement**

[COM(2018) 473 final – 2018/0249(COD)]

Berichterstatter: **Giuseppe IULIANO**

Befassung	Europäischer Rat, 25/07/2018
	Europäisches Parlament, 02/07/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	26/09/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	17/10/2018
Plenartagung Nr.	538
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	100/0/3

1. **Schlussfolgerungen**

- 1.1 Die Migration ist eine Konstante in der Geschichte der Europäischen Union mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Zukunft der Union selbst und auf die Gesellschaften, aus denen sie sich zusammensetzt. Die gemeinsame Steuerung der Migration in der EU ist ein unvollendeter Prozess. Dies hat in den letzten Jahren zu einer institutionellen Krise geführt, die deutlich aufgezeigt hat, dass eine gemeinsame europäische Stimme fehlt. Die derzeitige Situation resultiert daraus, dass die Mitgliedstaaten der EU nicht in der Lage sind, ein gemeinsames Asylsystem zu entwickeln und den Hunderttausenden Vertriebenen und Asylsuchenden, die unsere Grenzen erreichen, einen angemessenen Schutz zu bieten.
- 1.2 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) vertritt die Auffassung, dass der Schutz der Grundrechte gemäß der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Grundlage einer Politik der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bilden muss.
- 1.3 Erhebliche Veränderungen müssen im Bereich Migration, Asyl und Außengrenzen vollzogen werden. Die von den verschiedenen europäischen Institutionen geleistete Arbeit zur Überarbeitung der derzeitigen Instrumente und zur Entwicklung alternativer Lösungen für eine gemeinsame, umfassende und kohärente Migrations- und Asylpolitik, die mit den Grundsätzen und Verpflichtungen aus den Verträgen und dem Völkerrecht im Einklang steht, muss unbedingt wieder aufgenommen werden.
- 1.4 Wir brauchen dringend Fortschritte bei einer integrierten Migrations- und Asylpolitik, die die Integration und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärkt und den Standpunkten der verschiedenen europäischen Institutionen deutlicher Rechnung trägt. Nur so können wir den Sorgen der Bürger begegnen und eine Zunahme der EU-Verdrossenheit verhindern. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Unzufriedenheit und Europaskepsis zunehmen werden, wenn den Bürgern keine Lösungen geboten und ihre Erwartungen enttäuscht werden.
- 1.5 Der EWSA ist darüber besorgt, dass in den Ländern der Europäischen Union Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten und Flüchtlingen zunehmen, und hält es zudem für möglich, dass es in einigen Ländern zu einer Verschlechterung des Schutzes der Grundrechte kommt.
- 1.6 Der EWSA begrüßt die beiden neuen – grundverschiedenen – Fonds, mit denen die begonnene Arbeit fortgeführt werden kann, und die nun höhere Mittelausstattung. Er weist darauf hin, dass die Fonds Instrumente sind, die eine europäische Migrations- und Asylpolitik in ihrer Gesamtheit voranbringen sollen. Die Fonds decken ganz unterschiedliche Bereiche wie Migration, Asyl und Schutz der Außengrenzen ab, doch fehlt bedauerlicherweise eine Bezugnahme auf die Möglichkeiten der regulären Zuwanderung in die Europäische Union, die für ein gutes Funktionieren in diesen Bereichen ebenfalls wichtig sind.
- 1.7 Der EWSA hält es für richtig, dass als Rechtsgrundlage für die Verordnung Artikel 80 AEUV herangezogen wird, wonach für die gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Migration und Außengrenzen der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der

Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gilt, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa anwenden¹. Der EWSA hält es für notwendig, die Anwendung des Solidaritätsgrundsatzes zu stärken, damit dieser nicht als rein rhetorisches Prinzip verstanden wird.

- 1.8 Gleichbehandlung und Diskriminierungsbekämpfung sind Eckpfeiler der EU-Politik, auch bei den Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen. Es beunruhigt den Ausschuss, dass das Wort Integration aus der Fonds-Bezeichnung gestrichen wurde, was als geringeres Engagement für diesen Bereich ausgelegt werden könnte.
- 1.9 Seiner Ansicht sollte wieder darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliedstaaten im Bereich Asyl und Migration stärker zusammenarbeiten müssen, insbesondere durch Unterstützung und Finanzierung der Verbreitung bewährter Praktiken im Asylbereich, u. a. durch Einrichtung von Netzwerken und Informationsaustausch auf dem Gebiet der legalen Einwanderung und der Integration von Drittstaatsangehörigen.
- 1.10 Der Ausschuss begrüßt die Bedeutung, die der Flexibilität in beiden Fonds beigemessen wird, da damit anerkannt wird, dass auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinsamen Aktion besser eingegangen werden muss. Der Ausschuss begrüßt auch die Vereinfachung der Verfahren und den Stellenwert, der der Bewertung beigemessen wird.
- 1.11 Der EWSA begrüßt, dass das Grenzmanagement die innere Sicherheit der Union unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte stärken soll, bedauert jedoch das Fehlen einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Schutz der Grundrechte auch in den Grenzräumen.
- 1.12 Die Mitgliedstaaten sollten unbedingt daran erinnert werden, dass die Überwachung der Seegrenzen nicht nur die Grenzsicherheit und Grenzkontrolle beinhaltet, sondern auch Such- und Rettungseinsätze auf See. Verwiesen sei auch auf das Urteil des EGMR² von 2012, wonach das Verbot der Zurückweisung nicht nur auf dem Hoheitsgebiet eines Staates gilt, sondern auch in seinem extraterritorialen Handeln, also auch auf hoher See.
- 1.13 In verschiedenen Stellungnahmen³ hat der EWSA vorgeschlagen, dass die EU die Außengrenzen im Schengen-Raum als gemeinsame Grenzen betrachtet und das Grenzmanagement daher auf europäischer Ebene erfolgen sollte.

2. Hintergrund

- 2.1 Die Migration ist eine Konstante in der Geschichte der Europäischen Union mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Zukunft der Union selbst und auf die Gesellschaften, aus denen sie sich zusammensetzt. Die gemeinsame Steuerung der Migration in der EU ist ein unvollendeter Prozess. Dies hat in den letzten Jahren zu einer institutionellen Krise geführt, die deutlich

¹ Siehe [SOC/582](#), Überarbeitung des Visakodexes.

² [Beschwerdesache Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien \(Beschwerde Nr. 27765/09\)](#).

³ [ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 109](#); [ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 7](#); [ABl. C 458 vom 19.12.2014, S. 7](#); [ABl. C 44 vom 11.2.2011, S. 162](#).

aufgezeigt hat, dass eine gemeinsame europäische Stimme fehlt. Die von den verschiedenen europäischen Institutionen geleistete Arbeit zur Überarbeitung der derzeitigen Instrumente und zur Konzipierung alternativer Lösungen für eine gemeinsame, umfassende und kohärente Migrations- und Asylpolitik, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der Verträge im Einklang steht, muss unbedingt wieder aufgenommen werden.

- 2.2 Die Migration gehört zu den politischen Prioritäten der Kommission, deren Hauptziel darin besteht, die Thematik möglichst umfassend anzugehen. In der 2015 angenommenen Europäischen Migrationsagenda werden Sofortmaßnahmen als Reaktion auf die humanitäre Krise an den europäischen Grenzen mit langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Migration in umfassender Weise kombiniert.
- 2.3 Die Krise im Mittelmeerraum hat die unmittelbaren Erfordernisse und auch die strukturellen Unzulänglichkeiten der Migrationspolitik der EU und ihrer Instrumente aufgezeigt. Die EU muss ein geeignetes Gleichgewicht in dieser Frage finden und den europäischen Bürgern eindeutig die Botschaft vermitteln, dass die Migration gemeinsam besser gesteuert werden kann. Der Asyl- und Migrationsfonds (AMF) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa sind Teil dieses Vorhabens.
- 2.4 Die Kommission hat eine erhebliche Aufstockung der Haushaltsmittel für das Migrations- und Grenzmanagement im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vorgeschlagen, wobei der neue Asyl- und Migrationsfonds (AMF) mit insgesamt 10,415 Mrd. EUR (in jeweiligen Preisen)⁴ und der Fonds für integriertes Grenzmanagement mit 9,318 Mrd. EUR (in jeweiligen Preisen) ausgestattet werden soll.
- 2.5 Der AMF soll zu einem umfassenden Gesamtmanagement der Bereiche Migration, Integration und Rückkehr/Rückführung und des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beitragen und dazu den Mitgliedstaaten im Rahmen der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortlichkeiten Unterstützung bieten.
- 2.6 Mit dem Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Grenzmanagement und Visa, das Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement ist, sollen die Mitgliedstaaten bei der besseren Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen, der Grenzkontrollen sowie der gemeinsamen Visumpolitik unterstützt werden. Ein solides Grenzmanagement an den Außengrenzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personen- und Warenverkehr gewährleistet ist.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA begrüßt, dass als Rechtsgrundlage für die beiden Instrumente Artikel 80 AEUV genannt wird, wonach für die gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Migration und

⁴ Detailliertere Zahlenangaben finden sich in der Stellungnahme [ECO/460 zum Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2020](#).

Außengrenzen der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gilt.

- 3.2 Zur Durchführung der beiden Fonds sollen klare Anleitungen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Prüfungsanforderungen bereitgestellt werden. Notwendig sind eine Vereinfachung der Verfahren und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands sowie auch Fortschritte bei den Maßnahmen zur Gewährleistung von mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Erfüllung der Zielvorgaben für die den Mitgliedstaaten überwiesenen Mittel.
- 3.3 Zudem sollte für eine Abstimmung der Instrumente mit anderen bestehenden Bestimmungen und eine uneingeschränkte Komplementarität mit den verschiedenen in diesen Bereichen tätigen Agenturen der Union gesorgt und Doppelarbeit bzw. Überschneidungen vermieden werden. Dabei muss die Übereinstimmung mit der einschlägigen EU-Politik in Bereichen wie Grenzverwaltung, innere Sicherheit, soziale Eingliederung und Integration von Drittstaatsangehörigen und der auswärtigen Politik der Union gewährleistet werden.
- 3.4 Die Instrumente müssen flexibel sein, um den sich ändernden Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa gerecht zu werden. Daher wird begrüßt, dass neben dem festen Beitrag für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten die restlichen Mittel für spezifische Maßnahmen eingesetzt werden, bei denen die EU einen Mehrwert erbringen kann.
- 3.5 Mit diesen Instrumenten sollen die Solidarität und die gemeinsame Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa in vollem Umfang anwenden (oder sich auf eine vollständige Teilnahme daran vorbereiten), zum Ausdruck gebracht werden. Die Instrumente sollten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzmanagement genutzt werden. Damit das Schengen-System richtig funktioniert, muss das Management der Außengrenzen, die ja gemeinsame Grenzen sind, auf europäischer Ebene erfolgen.
- 3.6 Die Verwendung der Begriffe „irreguläre Migration“ bzw. „Migrant ohne Papiere“ in den Dokumenten muss unbedingt gemäß den Empfehlungen des Europarates⁵ und des Europäischen Parlaments⁶ vereinheitlicht werden.
- 3.7 Die EU braucht eine gemeinsame Migrationspolitik mit Instrumenten und Kanälen für die geordnete und reguläre Migration sowie den Schutz des Rechts auf Asyl. Der EWSA bedauert, dass in den Erwägungsgründen in erster Linie auf die irreguläre Einreise bzw. auf die Kontrolle der Grenzen Bezug genommen und nicht auf die Notwendigkeit von Fortschritten und innovativen Ansätzen für ein europäisches Gesamtkonzept für Migration eingegangen wird. Auch eine Reform des Dublin-Systems ist unverzichtbar.

⁵ Parlamentarische Versammlung des Europarates. Entschließung 1509 (2006).

⁶ [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2009 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2004/2008 \(2007/2145\(INI\)\)](#).

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA hält die Vorschläge für die beiden Finanzinstrumente für sehr sinnvoll, hat doch die technische und finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Europäische Union im Zeitraum 2015-2017 im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds⁷ und anderer Instrumente zu einer besseren Steuerung in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Außengrenzen beigetragen.
- 4.2 Der EWSA bewertet die Aufstockung der Mittelausstattung für diesen Fonds positiv, sofern sie zu einer umfassenden, gemeinsamen und kohärenten Migrationspolitik der EU beiträgt, die den völkerrechtlichen Grundsätzen und zugleich den Bedürfnissen der Aufnahmegesellschaften und EU-Bürger Rechnung trägt und auf enger Zusammenarbeit mit den Partnern weltweit beruht.
- 4.3 Da die Inklusion eine wichtige Aufgabe für die Mitgliedstaaten ist, sollte das Wort „Integration“ wieder in die Fondsbezeichnung des AMF aufgenommen werden.
- 4.4 Der EWSA begrüßt, dass im AMF die Rolle anerkannt wird, die die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (auch in den Gebieten in äußerster Randlage), die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Integration von Drittstaatsangehörigen und ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt als kurz- und langfristige Aufgabe spielen. Er bedauert jedoch, dass keine innovativen Wege für einen besseren Zugang dieser Akteure zum AMF aufgezeigt werden, und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das Subsidiaritätsprinzip gewährleistet und beachtet werden muss.
- 4.5 Es ist zu begrüßen, dass bei der Inanspruchnahme der operativen Unterstützung im Rahmen dieses Fonds geprüft und festgestellt werden kann, dass ein Mitgliedstaat nicht im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union steht, weil er verbindlichen Verpflichtungen aus den Verträgen nicht nachkommt oder wenn die eindeutige Gefahr einer Verletzung der Werte der Union im Bereich Asyl und Rückführung besteht. Eine Konkretisierung der Folgen eines solchen Verstoßes bei der operativen Inanspruchnahme des Fonds wäre wünschenswert. Es sei daran erinnert, dass der EWSA es befürwortet, dass die Kommission in dringenden Fällen intervenieren kann, sofern dies im Rahmen eines transparenten Verfahrens geschieht und die beiden Gesetzgebungsorgane (Parlament und Rat) unverzüglich darüber informiert werden⁸. Er hält es außerdem für angebracht, dass unmittelbar Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen Verstößen in diesen Bereichen eingeleitet werden können.
- 4.6 Bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hinblick auf eine angemessene Steuerung des Zustroms von Asylbewerbern sind finanzielle Anreize, aber auch technische Unterstützung und

7

In der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 vom April 2014 wurde ein spezifisches Finanzierungsprogramm der EU im Bereich Migration und Asyl für den Zeitraum 2014-2020 festgelegt, das durch finanzielle Unterstützung zu einer wirksamen Steuerung von Migrationsströmen und zur Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen EU-Konzepts in Asyl- und Migrationsfragen beitragen soll. Mit dem AMIF wurden vier Ziele verfolgt: 1) Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS); 2) Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf und Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen; 3) Entwicklung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien zur Eindämmung der irregulären Migration; 4) Förderung von mehr Solidarität und Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.

8

[ABI. C 303 vom 19.8.2016, S. 109.](#)

die Stärkung der Institutionen notwendig. Der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika ist ein notwendiges Instrument, aber nicht das einzige Mittel: Neben einer angemessenen Mittelausstattung muss eine echte Partnerschaft mit gemeinsamer Verantwortung angestrebt werden, mit gemeinsamen Zielen, die eingebettet sind in die zwischen den EU-Ländern und den afrikanischen Ländern vereinbarten Nachhaltigkeitsziele. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Maßnahmen im Bereich Migration und Asyl besser auf die Maßnahmen zur Stärkung der Institutionen und die Unterstützung demokratischer Prozesse durch die Generaldirektion DEVCO abzustimmen, wobei Doppelarbeit und Inkohärenzen zu vermeiden sind.

- 4.7 Notwendig sind auch eine genauere Überwachung der Pflicht zur Zusammenarbeit und die Festlegung von Mechanismen für die Abstimmung mit den Behörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Verwaltung der ESF+- und EFRE-Mittel zuständig sind, um so die Koordinierung und den bereichsübergreifenden Charakter zu gewährleisten, sowie die Ergründung von Möglichkeiten, wie diese Mechanismen genutzt werden können, wenn die Verwaltung nachgeordneten Regierungsebenen obliegt.
- 4.8 Der AMF muss einen größeren Mehrwert erbringen im Hinblick auf die Konsolidierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, auf die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Betreuung von Menschen, die internationalen Schutz benötigen, auf die Förderung legaler Kanäle für die Einreise in die Europäische Union und auf die Unterstützung der Integration von rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen.
- 4.9 In Bezug auf die Integration wird ein Verteilungsschlüssel angesetzt, der lediglich den jährlichen Zustrom und den Gesamtanteil der ausländischen Bevölkerung berücksichtigt, aber qualitative Indikatoren außer Acht lässt, mit denen sich die besonderen Erfordernisse der einzelnen Mitgliedstaaten besser ermitteln lassen würden. Es ist notwendig, hier die diesbezüglichen Ziele genauer zu bestimmen und Indikatoren⁹ festzulegen, mit denen sich der Erfolg des AMF in diesen Bereichen kontinuierlich bewerten lässt.
- 4.10 Eine Zwischenbewertung und eine nachträgliche Evaluierung des AMF müssen unbedingt sichergestellt werden, wobei flexible Mechanismen vorzusehen sind, mit denen sich die bewerteten Maßnahmen korrigieren lassen. Erforderlich ist eine kombinierte Bewertung der Wirkung und der Ergebnisse, insbesondere bei Maßnahmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten von verschiedenen Verwaltungsebenen durchgeführt werden.
- 4.11 Dass Maßnahmen im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme die Anreize für die irreguläre Migration verringern, liegt nicht auf der Hand. Eine wirksame Politik der Rückkehr/Rückführung und der Rückübernahme und der Gewährleistung der Menschenrechte der Betroffenen ist unverzichtbar, diese Maßnahmen müssen aber auch hinsichtlich der Frage besser bewertet werden, ob sie wirklich zu weniger irregulären Einreisen führen.
- 4.12 Auch gegen die irreguläre Beschäftigung muss unbedingt vorgegangen werden, insbesondere gegen die Beschäftigung irregulärer ungemeldeter Migranten und gegen Missbrauch und

⁹ [OECD und Europäische Union \(2015\), *Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2015*](#) (die sogenannten Saragossa-Indikatoren).

Ausbeutung der Arbeitskräfte. Der Ausschuss begrüßt, dass aus dem AMF Maßnahmen finanziert werden können, die auf eine Verringerung der Anreize für irreguläre Migration, z. B. der irregulären Beschäftigung abzielen, die als ein Faktor wirken kann, der irreguläre Migrationsströme anzieht und dem unlauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen und der Missachtung von Rechten der Betroffenen Vorschub leistet¹⁰.

- 4.13 Der EWSA begrüßt nachdrücklich die Bereitstellung von Mitteln für den Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]. Er hofft, dass die gezielte Neuansiedlungsregelung der EU dazu beiträgt, dass dieses Engagement durch die Mitgliedstaaten tatsächlich in die Praxis umgesetzt wird. Der EWSA hat sich bereits für eine gezielte Neuansiedlungsregelung der EU ausgesprochen, die dafür sorgt, dass die Mitgliedstaaten diese Initiative tatsächlich in die Praxis umsetzen, und die finanzielle Anreize für besonders engagierte Mitgliedstaaten vorsieht.
- 4.14 Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa soll, wie mehrfach erklärt wird, zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der Europäischen Union unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte beitragen. Dabei wird jedoch leider nicht konkret auf den Schutz dieser Rechte in den Grenzräumen eingegangen, und auch nicht auf diejenigen, die keine Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates sind.
- 4.15 Das Instrument ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nach vorheriger Konsultation der Kommission Projekte mit oder in einem Drittstaat durchzuführen, was der EWSA befürwortet. Er ist der Auffassung, dass über die Anforderungen für eine solche Konsultation (oder Informationsübermittlung) besser informiert werden sollte, wobei eindeutige Kriterien, einschließlich der Menschenrechtslage im Bestimmungsland, festzulegen sind. Dies ist unverzichtbar, da sich die Maßnahmen mit einem Drittstaat zum Beispiel auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie entsprechende Abfang- beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen erstrecken können.
- 4.16 Der Ausschuss bedauert, dass in der Verordnung die Bekämpfung der irregulären Migration mehrfach mit der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität gleichgestellt wird, wobei die unzulässigen Zielstellungen letzterer in undifferenzierter Weise mit den Zielen ersterer vermengt werden.
- 4.17 In Bezug auf das Grenzmanagement ist der EWSA enttäuscht, dass die Sicherheit immer noch als im Wesentlichen „militärische“ Frage angesehen wird, obgleich es in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union heißt, dass die EU einen integrierten Ansatz zur Förderung der Sicherheit für die Menschen verfolgt. Dies umfasst Maßnahmen, um u. a. Armut und Ungleichheit zu verringern, eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Menschenrechte zu fördern, Entwicklungshilfe zu leisten und die Ursachen für Konflikte und Unsicherheit anzugehen.

10

Siehe Stellungnahmen [ABl. C 204 vom 9.8.2008, S. 70](#) und [ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 81](#).

4.18 Positiv zu bewerten ist, dass als Ziel des Instruments auch ein Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten genannt wird und die Mitgliedstaaten daran erinnert werden, dass die Überwachung der Seegrenzen nicht nur die Grenzsicherheit und Grenzkontrolle beinhaltet, sondern auch Such- und Rettungseinsätze auf See.

Brüssel, den 17. Oktober 2018

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
